

Einwohnergemeinde Toffen



Reglement öffentliche Sicherheit (RöS)

vom 2. Juni 2014

mit Teilrevision vom 30. November 2015

mit Teilrevision vom 3. Juni 2019

Teil 1

Aufgaben und Mittel der öffentlichen Sicherheit

I. Geltungsbereich, Aufgaben

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen

- a) Feuerwehr,
- b) Zivilschutz,
- c) Gemeindeführung (GF),
- d) Regionales Führungsorgan (RFO),
- e) Militärwesen in der Gemeinde,
- f) Wirtschaftliche Landesversorgung,
- g) Gemeindepolizei.

Art. 1a¹

Übertragung der Aufgaben im Bereich Feuerwehr

¹ Die Einwohnergemeinde Toffen (Anschlussgemeinde) überträgt den Bereich Feuerwehr nach Artikel 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 an die Einwohnergemeinde Belp (Sitzgemeinde).

² Die Einwohnergemeinde Belp erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde auch für die Einwohnergemeinde Toffen. Die Feuerwehr tritt als Regio-Feuerwehr auf.

³ Von der Aufgabenübertragung ausgenommen ist die Festlegung und der Bezug der Feuerwehersatzabgabe.

Art. 1b²

Anwendbares Recht im Bereich Feuerwehr

Die Einwohnergemeinde Toffen unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben im Bereich der Feuerwehr dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Belp (Sitzgemeinde).

Art. 2

Allgemeine Aufgaben

Der Gemeinderat hat zur Aufgabe, auf dem Gemeindegebiet in ordentlichen und ausserordentlichen Lagen

- a) Menschen, Tiere, Pflanzen, Sachwerte und die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen zu schützen,
- b) die öffentlichen Dienste und die Ordnung sicherzustellen,
- c) die zeitgerechte Handlungsfähigkeit ihrer Organe zu erhalten,
- d) die für die Bewältigung dieser Aufgaben notwendigen Mittel bereitzustellen.

¹ Eingefügt am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

² Eingefügt am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

II. Organisation

II. 1 Behörden

Art. 3

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist auf dem Gebiet der Gemeinde für die Umsetzung der durch eidgenössische und kantonale Erlasse vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich.

² Er kann Aufgaben und Befugnisse delegieren an

- a) Angestellte,
- b) die in Art. 6 Abs. 1 aufgezählten Einsatzelemente (Gemeindeführung, Regionales Gemeindeführungsorgan sowie Verwaltung und Gemeindebetriebe),
- c) Funktionäre,
- d) die Sicherheitskommission im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung, ³
- e) Dritte unter Berücksichtigung der gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen. ⁴

Art. 4 ⁵

Sicherheitskommission

Die Organisation der Sicherheitskommission wird im Anhang zur Gemeindeordnung bestimmt.

II. 2 Funktionäre

Art. 5

Aufzählung

¹ Für den Vollzug stehen dem Gemeinderat folgende Funktionäre oder deren Stellvertreter zur Verfügung:

- a) Regio-Feuerwehr⁶
- b) Chef Gemeindeführung
- c) Regionales Führungsorgan (RFO)
- d) Leiter der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung,
- e) Orts-Quartiermeister,
- f) Anlagewart der ZS-Anlage,
- g) allfällige weitere Verantwortliche zur Erfüllung von speziellen Aufgaben im Rahmen dieses Reglements.

² Sie werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Sicherheitskommission bestimmt (exkl. Regio-Feuerwehr und Regionales Führungsorgan). ⁷

³ Fassung vom 30.11.2015; in Kraft seit 01.01.2017

⁴ Fassung vom 30.11.2015; in Kraft seit 01.01.2017

⁵ Fassung vom 30.11.2015; in Kraft seit 01.01.2017

⁶ Fassung vom 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

⁷ Fassung vom 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

II. 3 **Einsatzelemente**

Art. 6

Einsatzelemente

¹ Für die Bewältigung von Schadenereignissen stehen folgende Einsatz-
elemente zur Verfügung:

- a) die Feuerwehr,
- b) die Zivilschutzorganisation unteres Gürbetal,
- c) die Gemeindeführung
- d) Regionales Führungsorgan (RFO)
- e) Verwaltung und Gemeindebetriebe.

² Weitere geeignete Stellen und Personen können durch den Gemeinderat zur Hilfeleistung bei Schadenereignissen und in ausserordentlichen Lagen verpflichtet werden.

³ Für die Sicherstellung von Ruhe und Ordnung stehen die Organe der Gemeindepolizei und der Kantonspolizei im Rahmen ihrer Kompetenzen und Möglichkeiten zur Verfügung.

III. **Zuständigkeiten**

III. 1 **Gemeinderat**

Art. 7

Allgemeine Aufgaben

¹ Der Gemeinderat ist für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit verantwortlich und übt darüber die Aufsicht aus.

² Er hat unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten insbesondere folgende allgemeine Aufgaben:

- a) Treffen von Vorbereitungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit,
- b) Wählen der Mitglieder der Sicherheitskommission,⁸
- c) Wählen / Ernennen und Entlassen der unter Art. 5 aufgeführten Funktionäre (exkl. Regio-Feuerwehr und RFO),⁹
- d) Ausüben der Gemeindepolizeibefugnisse,
- e) Entscheiden über Einsprachen gegen Entscheide der Sicherheitskommission,¹⁰
- f) Abschliessen von vorsorglichen Vereinbarungen für das Bereitstellen von Mitteln zur Katastrophenbewältigung,
- g) Aufbieten und Anfordern geeigneter Mittel zur Nothilfe,
- h) Informieren der Bevölkerung über Vorbereitungsmassnahmen und besondere Ereignisse in der Gemeinde.

Art. 8¹¹

Im Bereich Feuerwehr

Die Gemeinde Toffen gehört der Regio-Feuerwehr (Sitz Belp) an. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertragsabschluss (inkl. finanzielle Konsequenzen),
- b) legt die Höhe der Ersatzabgabe nach den kantonalen Vorschriften fest (Art. 43).

⁸ Fassung vom 30.11.2015; in Kraft seit 01.01.2017

⁹ Fassung vom 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

¹⁰ Fassung vom 30.11.2015; in Kraft seit 01.01.2017

¹¹ Fassung vom 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

Art. 9

Im Bereich Zivilschutz

Der Gemeinderat

- a) ist verantwortlich für die Einhaltung des Vertrages mit der Zivilschutzorganisation unteres Gürbetal,
- b) kann die Zivilschutzorganisation unteres Gürbetal zur Nothilfe anbieten,
- c) kann den Vollzug der baulichen Massnahmen im Zivilschutz, soweit sie in der Kompetenz der Gemeinde liegen, an die Bauverwaltung delegieren,
- d) stellt den zuständigen übergeordneten Instanzen Antrag für die Prüfung und Beitragszusicherung an Projekte, Ausrüstungen und Einrichtungen für öffentliche Schutzbauten,
- e) ist für die Alarmierung der Bevölkerung verantwortlich,
- f) erteilt einen Verweis oder leitet ein Strafverfahren gegen Schutzdienstpflichtige auf Antrag des Kommandanten der Zivilschutzorganisation unteres Gürbetal ein.

Art. 10

Im Bereich ausserordentliche Lage

Der Gemeinderat

- a) trifft Massnahmen zur Verhinderung und Bewältigung von Schadenereignissen und Katastrophen,
- b) schliesst vorsorglich Vereinbarungen und Verträge ab,
- c) trifft Vorbereitungen für die Sicherstellung der unentbehrlichen Verwaltungstätigkeiten,
- d) ist verantwortlich für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen,
- e) erklärt und widerruft den Katastrophenzustand (ausserordentliche Lage),
- f) ist für die Information der Bevölkerung zuständig.

Art. 11

Kompetenzdelegation in ausserordentlichen Lagen

¹ Verhindert die ausserordentliche Lage das Zusammentreten der Gemeindeversammlung oder die Durchführung von Urnenwahlen, so beschliesst der Gemeinderat über unaufschiebbare Geschäfte.

² Bei ausserordentlichen Lagen ist der Gemeinderat mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig.

³ Er ersetzt die für längere Zeit nicht verfügbaren Mitglieder durch geeignete Stimmbürgerinnen/-bürger.

⁴ Er orientiert an der nächsten Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen zur Bewältigung der ausserordentlichen Lage.

Art. 12

Im Bereich Militär

Der Gemeinderat

- a) entscheidet bei Differenzen über die Unterbringung von Truppen,
- b) regelt das Schiesswesen.

Art. 13

Im Bereich wirtschaftliche Landesversorgung

¹ Die Organisation der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung ist Sache des Gemeinderats.

² Die Gemeindeverwaltung meldet die Organisation der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung sowie allfällige Änderungen periodisch der kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung.

³ Der Gemeinderat überwacht die Ausführung der Aufgaben der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung.

Art. 14

Im Bereich Gemeindepolizei

Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt. Dieser kann die Ausübung von gemeindepolizeilichen Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung an Mitglieder der Sicherheitskommission oder Dritte übertragen.¹²

III. 2 Sicherheitskommission¹³

Art. 15

Allgemeine Aufgaben

¹ Die Kommission

- a) nimmt Kenntnis von Kursbesuchen,
- b) behandelt Reklamationen und Widererwägungsgesuche bei Entschieden an Funktionäre,
- c) nimmt Kenntnis der jährlichen Ausbildungsdienstprogramme.

² Sie stellt dem Gemeinderat Antrag für

- a) das jährliche Budget,¹⁴
- b) das Treffen von Vorbereitungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- c) die Wahl/Ernennung der Funktionäre,
- d) den Aufbau, die Gliederung, die Ausrüstung und Ausbildung der gemeindeeigenen Elemente,
- e) das Festsetzen der Entschädigungen,
- f) das Verfügen von Disziplinarmaßnahmen und Bussen,
- g) das Erlassen von Pflichtenheften,
- h) das Regeln der Zusammenarbeit zwischen den Elementen, Funktionären und der Kommission,
- i) Kreditbegehren zur Beschaffung von Material und Ausrüstungen,
- j) die Erstellung oder Erneuerung von Bauten und Anlagen.

Art. 16¹⁵

Art. 17

Im Bereich Zivilschutz

Die Kommission

- a) regelt die zivilschutzfremde Nutzung von Schutzbauten und Material. Sie überprüft die Einsatz- und Betriebsbereitschaft,
- b) organisiert den jährlichen Probealarm,
- c) ist für die Nachführung der Schutzraumbilanz zuständig.

¹² Fassung vom 30.11.2015; in Kraft seit 01.01.2017

¹³ Fassung vom 30.11.2015; in Kraft seit 01.01.2017

¹⁴ Fassung vom 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

¹⁵ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

Art. 18

Im Bereich ausserordentliche Lage

Bei einer ausserordentlichen Lage wird die Sicherheitskommission als Gemeindeführung eingesetzt.¹⁶

Art. 19

Im Bereich Militär

Die Kommission nimmt Kenntnis von Einquartierungen, beaufsichtigt das Abrechnungs- und Inkassowesen.

Art. 20

Im Bereich wirtschaftliche Landesversorgung

Die Kommission unterstützt die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung bei der Bearbeitung von Vorbereitungsmassnahmen.

Art. 21

Im Bereich Gemeindepolizei

Die Kommission

- a) erfüllt die ihr vom Gemeinderat im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben,¹⁷
- b) kann für die Beurteilung von Bewilligungen beigezogen werden.

Teil 2

Feuerwehr

I. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 22¹⁸

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Strassen-, Elementar- und andere Schadenereignisse sowie Öl-, Gas- und Chemieunfälle in Regio-Feuerwehr-Gemeinden gemäss Art. 13 Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz.

Art. 23¹⁹

II. Feuerwehrpflicht

Art. 24²⁰

Feuerwehrpflicht

Die Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Belp (Sitzgemeinde).

Art. 25²¹

Art. 26²²

Art. 27²³

¹⁶ Fassung vom 30.11.2015; in Kraft seit 01.01.2017

¹⁷ Fassung vom 30.11.2015; in Kraft seit 01.01.2017

¹⁸ Fassung vom 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

¹⁹ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

²⁰ Fassung vom 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

²¹ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

²² Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

²³ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

Art. 28²⁴

Art. 29²⁵

Art. 30²⁶

Art. 31²⁷

Art. 32²⁸

Art. 33²⁹

Art. 34³⁰

Art. 35³¹

Art. 36³²

Art. 37

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

¹ Die Regio-Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.³³

² Übungen sind mit den betroffenen Eigentümern, Mietern oder Pächtern abzusprechen.

Art. 38³⁴

Art. 39³⁵

Art. 40³⁶

III. Betriebsfeuerwehren³⁷

Art. 41³⁸

²⁴ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

²⁵ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

²⁶ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

²⁷ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

²⁸ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

²⁹ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

³⁰ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

³¹ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

³² Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

³³ Fassung vom 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

³⁴ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

³⁵ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

³⁶ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

³⁷ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

³⁸ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

IV. Finanzierung

Art. 42³⁹

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Art. 43⁴⁰

Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe beträgt 6 bis 23 Prozent der einfachen Steuer und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Gemeinderat setzt die Höhe des Satzes fest.

² Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum 20 Franken und darf zurzeit insgesamt 450 Franken bzw. später den vom Regierungsrat festgesetzten Höchstsatz nicht überschreiten.

³ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁴ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte (50 Prozent) des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

⁵ Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 gelten sinngemäss auch für Personen mit eingetragener Partnerschaft.

Art. 44⁴¹

Art. 45⁴²

Art. 46⁴³

Art. 47⁴⁴

Art. 48⁴⁵

Art. 49⁴⁶

V. Feuerwehrkommando⁴⁷

Art. 50⁴⁸

³⁹ Fassung vom 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

⁴⁰ Fassung vom 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

⁴¹ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

⁴² Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

⁴³ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

⁴⁴ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

⁴⁵ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

⁴⁶ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

⁴⁷ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

⁴⁸ Aufgehoben am 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

Teil 3

Zivilschutz

I. Zweck, Aufgaben, Kommando

Art. 51

Zweck

Der Zivilschutz bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten und trägt zur Bewältigung solcher Ereignisse bei. Er dient humanitären Zwecken.

Art. 52

Aufgaben

Die Aufgaben sind der Zivilschutzorganisation unteres Gürbetal übertragen.

II. Anlagen, Wartung, Sirenenkontrollen

Art. 53

Anlagen, Kontrolle und Kosten

Die Anlagen gehören der Gemeinde. Kontrollen und Wartung erfolgen durch die Zivilschutzorganisation unteres Gürbetal. Die Kosten trägt die Gemeinde.

Art. 54⁴⁹

Sirenenkontrolle

Die jährliche Sirenenkontrolle erfolgt durch die Gemeinde.

Schutzraumkontrollen

Art. 55

Die periodische Schutzraumkontrolle ist Aufgabe der Gemeinde. Die Zivilschutzorganisation unteres Gürbetal kann auf Gesuch Angehörige des Zivilschutzes zur Mithilfe aufbieten.

Teil 4

Gemeindeführung in ausserordentlichen Lagen

I. Allgemeines

Art. 56

Zweck

Die Art. 56 bis 66 ordnen die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen.

Art. 57

Begriffsbestimmungen

¹ Unter einer „ausserordentlichen Lage“ wird eine Lage verstanden, die derart viele Opfer oder Schäden zu verursachen droht, dass zu deren Bewältigung die ordentlichen Verfahren nicht ausreichend sind.

² Unter einer „Katastrophe“ wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer oder Schäden verursacht, dass die betroffene Gemeinschaft ohne Hilfe von aussen die Lage nicht bewältigen kann.

⁴⁹ Fassung vom 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

II. Führung in ausserordentlichen Lagen

Art. 58

Grundsatz

¹ Die Art. 56 bis 66 kommen nur zur Anwendung, wenn es die ausserordentliche Lage erfordert.

² Die Organe der Gemeinde setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich fort.

³ Wenn unverzügliche Massnahmen zu treffen sind und kein Gemeinderatsmitglied anwesend ist, handelt die Gemeindeführung für den Gemeinderat.

III. Gemeindeführung

Art. 59 ⁵⁰

Zusammensetzung

Das Gemeindeführungsorgan setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Gemeindepräsident/in als Stabschef von Amtes wegen
- b) Ressortvorsteher/in Sicherheit als stellvertretender Stabschef von Amtes wegen
- c) Ressortvorsteher/in Infrastruktur als Mitglied von Amtes wegen
- d) Gemeindeschreiber/in als Sekretär/in mit beratender Stimme von Amtes wegen.

IV. Aufgaben

Art. 60

Allgemeine Aufgaben

¹ Die Gemeindeführung ist das Planungs- und Koordinationsorgan des Gemeinderates bei ausserordentlichen Lagen.

² Die Gemeindeführung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Sicherstellung der eigenen Verfügbarkeit,
- b) Koordination der Massnahmen zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen nach den Vorgaben des Gemeinderats,
- c) selbstständige Anordnung der notwendigen Massnahmen, soweit diese zum Schutz der Bevölkerung unverzüglich getroffen werden müssen,
- d) Ernennung der Einsatzleitung,
- e) Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse.

Art. 61

Stabschef

¹ Der Stabschef leitet den Gemeindeführungsstab.

² Der Stabschef stellt die Funktionsbereitschaft des Gemeindeführungsstabs sicher.

³ Der Stabschef ist Bindeglied zur Regionalen Führungsorganisation (RFO), zur Feuerwehrorganisation und zur Zivilschutzorganisation.⁵¹

⁵⁰ Fassung vom 30.11.2015; in Kraft seit 01.01.2017

⁵¹ Eingefügt am 30.11.2015; in Kraft seit 01.01.2017

Art. 62

Einsatzleiter

- ¹ Der Einsatzleiter übernimmt grundsätzlich die Einsatzführung.
- ² Der Einsatzleiter ist für den Einsatz der Mittel zur Bewältigung eines Ereignisses verantwortlich.
- ³ Bestehen mehrere Schadensplätze, bezeichnet der Einsatzleiter die Schadenplatzkommandanten.

V. Einsatzmittel

Einsatzmittel

Art. 63

- ¹ Der Einsatzleitung stehen folgende personelle und materielle Mittel zur Verfügung:
 - a) die operativen Mittel wie Feuerwehr und Zivilschutzorganisation unteres Gürbetal,
 - b) aufgebotene Spezialisten,
 - c) Gemeindewerke,
 - d) freiwillige Helferinnen/Helfer.
- ² In einer ersten Phase werden die gemeindeeigenen Mittel eingesetzt.
- ³ In einer zweiten Phase kommen weitere in der Gemeinde vorhandene oder durch die Gemeinde angeforderte Mittel zum Einsatz.

VI. Alarmierung und Information der Bevölkerung

Art. 64

Alarmierung

- ¹ Die Gemeinde unterhält eine durchgehende einsatzbereite Alarmierungsstelle.
- ² Die Alarmierung der Bevölkerung erfolgt durch Sirenen oder mit anderen geeigneten Mitteln.

Art. 65

Information der Bevölkerung

Die Bevölkerung ist, soweit es die Umstände zulassen, umfassend über die Entwicklung des Ereignisses oder der Lage, über deren Auswirkungen und über die getroffenen Schutzmassnahmen zu informieren.

VII. Pflichten der Bevölkerung

Art. 66

Pflichten der Bevölkerung

- ¹ Massnahmen und Anordnungen des Gemeinderats und der Gemeindeführung bei ausserordentlichen Lagen, insbesondere Eingriffe in die persönliche Freiheit, in Besitz und Eigentum sowie persönliche Aufgebote sind für jede Person verbindlich.
- ² Massnahmen, Anordnungen und persönliche Aufgebote müssen die Verhältnismässigkeit beachten und im öffentlichen Interesse liegen.

Teil 5

Regionales Führungsorgan (RFO)

Art. 67

Regionales Führungsorgan

- ¹ Die Gemeinde schliesst sich mit anderen Gemeinden zu einem regionalen Führungsorgan (RFO) zusammen. Sitzgemeinde ist Belp.
- ² Ist die Bewältigung der ausserordentlichen Lage durch das Gemeindeführungsorgan nicht mehr möglich, alarmiert diese das regionale Führungsorgan.
- ³ Der Gemeinderat wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag im Rahmen seiner Finanzkompetenz abzuschliessen.
- ⁴ Der Vertrag regelt Aufgaben und Kompetenzen, Organisation und Finanzierung.
- ⁵ In einem Leistungsauftrag werden Verantwortlichkeiten, Leistungen und Standards umschrieben.
- ⁶ Im Bedarfsfall können Dritte beigezogen werden.

Teil 6

Militärwesen

I. Aufgaben

Art. 68

Aufgaben

- ¹ Die Organe des Militärwesens unterstützen die Truppe in Friedenszeiten.
- ² Die Grundbesitzer sind verpflichtet, die Benützung ihrer Grundstücke gegen Entschädigung zu gestatten.

Art. 69

Ortsquartiermeister

- ¹ Der Ortsquartiermeister ist verantwortlich für die Unterbringung der zugewiesenen Truppen sowie für das Bereitstellen der erforderlichen Unterkünfte und Ausbildungsplätze, soweit sich diese im Besitz der Gemeinde befinden.
- ² Er unterstützt und hilft der Truppe im Kontakt mit Grundbesitzenden und Lieferanten. Im Konfliktfall vermittelt er zwischen Einwohnerinnen/Einwohnern und Truppe.
- ³ Für die Aufgaben des Ortsquartiermeisters erlässt der Gemeinderat ein Pflichtenheft.

Art. 70

Gemeindeverwaltung

- ¹ Die Gemeindeverwaltung nimmt zuhanden des zuständigen Feldkommissärs Meldungen über Landschäden entgegen, die von der Truppe verursacht worden sind.
- ² Sie rechnet mit den zugewiesenen Truppen ab, gemäss Vereinbarung mit dem Bundesamt für Betriebe des Heeres.

II. Finanzierung

Art. 71

Finanzierung

- ¹ Die Kosten für das Militärwesen gehen zu Lasten der Gemeinde und werden soweit möglich weiter verrechnet.
- ² Allfällige Beiträge von Bund und Kanton sind bei der Finanzierung der Aufwendungen zu berücksichtigen.

Teil 7

Wirtschaftliche Landesversorgung

I. Aufgaben

Art. 72

Aufgaben

¹ Die Leitung der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung ist verantwortlich für den Vollzug der Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung.

² Die Leitung arbeitet nach den von Bund und Kanton erlassenen Grundlagen sowie den Weisungen und Entscheiden des Gemeinderates.

³ Zu den Aufgaben der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung gehören insbesondere:

- a) der Aufbau einer Einsatzorganisation, die Sicherstellung der personellen Mittel und die Grundausbildung,
- b) das Treffen der Vorbereitungen nach Weisungen des Bundes und der kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung,
- c) die Lebensmittelrationierung,
- d) die Durchführung von Preismassnahmen,
- e) die Produktionsumstellung in der Landwirtschaft.

Teil 8

Gemeindepolizei

I. Aufgaben

Art. 73

Aufgaben

¹ Die Gemeindepolizei sorgt im Rahmen der Gesetzgebung dafür, dass:
a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde eingehalten wird,

b) Personen in ihren Rechten nicht beeinträchtigt werden,

c) der Schutz des öffentlichen Eigentums gewahrt bleibt,

d) die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

² Die Gemeindepolizei leistet den Verwaltungs- und Justizbehörden Amts- und Vollzugshilfe.

³ Die Gemeindepolizei wird nur tätig, wenn keine andere Behörde zuständig ist oder diese nicht rechtzeitig handeln kann.

⁴ Kann die Gemeindepolizei ihre Aufgabe nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, zieht sie die Kantonspolizei bei.

II. Befugnisse

Art. 74

Befugnisse

¹ Für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen die Organe der Gemeindepolizei über die im Polizeigesetz des Kantons Bern vorgesehenen Befugnisse und Zwangsmittel.

² Es gelten die allgemeinen Grundsätze des polizeilichen Handelns.

III. Ordnung und Sicherheit

Art. 75

Grundsatz Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten und bei Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

Art. 76

Öffentlicher Grund Der über den Gemeingebrauch hinausgehende Gebrauch des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Gemeindepolizei/des Regierungsstatthalteramtes.

Art. 77

Parkieren auf öffentlichem Grund

¹ Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. In besonderen Fällen kann die Gemeindepolizei Ausnahmen bewilligen.

² Vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge und abgestellte Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann die Gemeindepolizei wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern die Besitzerin/der Besitzer nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann, oder die Anordnung der Gemeindepolizei nicht befolgt werden.

³ Die Besitzerin/der Besitzer hat die Kosten zu tragen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.

Art. 78

Nachtruhe Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.30 und 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Drittpersonen in ihrer Ruhe stören, untersagt. Als Ausnahmen gelten der Bundesfeiertag sowie der Silvester.

Art. 79

Lärmschutzzeiten Besonders lärmintensive Tätigkeiten sind nur

a) an Werktagen:
von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

b) an Samstagen:
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
gestattet. Ausgenommen sind jahreszeit- und witterungsbedingte Arbeiten der Landwirtschaft.

Art. 80

Industrie- und Gewerbelärm Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).

Art. 81

Umweltschutz

¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

² Beim Auftreten von ansteckenden Pflanzenkrankheiten, Schädlingen, etc. erlässt die Gemeindepolizei die erforderlichen Anordnungen.

Art. 82

Tier- bzw. Hundehaltung

- ¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Mensch, Tiere oder Sachen gefährdet werden bzw. zu Schaden kommen.
- ² Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie im Interesse des Tierschutzes eingeschränkt oder untersagt werden.
- ³ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.
- ⁴ Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).
- ⁵ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv, kann die Gemeindepolizei im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung weitere geeignete Massnahmen anordnen.⁵²

Art. 83

Hundetaxe

- ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.
- ² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.
- ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen 70 und 150 Franken (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.
- ⁴ Gestützt auf Art. 13 Abs. 4 des kantonalen Hundegesetzes erhebt die Gemeinde keine Hundetaxe für ausgebildete Armee-, Blindenführ-, Lawinen-, Polizei-, Zoll-, Katastrophen- und Sanitäts- sowie Therapiehunde. Es bedingt, dass die Spezialausbildung und die sinngemässe Verwendung solcher Hunde durch die Hundehalterin/den Hundehalter nachgewiesen werden.⁵³

Teil 9

Schlussbestimmungen

Art. 84

Übergeordnetes Recht

Falls dieses Reglement keine Regelung vorsieht, so gelten die übergeordneten bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften sinngemäss.

Art. 85

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug nötigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 86

Einsprachen

Gegen Verfügungen der Sicherheitskommission kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.⁵⁴

⁵² Fassung vom 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

⁵³ Fassung vom 03.06.2019; in Kraft seit 01.01.2020

⁵⁴ Fassung vom 30.11.2015; in Kraft seit 01.01.2017

Art. 87

Widerhandlungen Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von 20 Franken bis 1'000 Franken bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 88

Aufhebung Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere das Reglement öffentliche Sicherheit (RöS) vom 8. Dezember 2003.

Art. 89

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2014 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE TOFFEN

Die Präsidentin Die Gemeindeschreiberin

sig. Ruth Rohr *sig. Christine Pulfer Brand*
Ruth Rohr Christine Pulfer Brand

Auflagezeugnis und Publikationen

Die Gemeindeschreiberin hat das Reglement vom 2. Mai bis 2. Juni 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ vom 1. Mai 2014 bekannt.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 13. Juni 2014 im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 24. Juli 2014 wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten des Reglementes öffentliche Sicherheit publiziert.

3. Juni 2014 Die Gemeindeschreiberin
bzw. 24. Juli 2014 *sig. Christine Pulfer Brand*
Christine Pulfer Brand

Auflagezeugnis (vom 30. November 2015)

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen des Reglements vom 30. Oktober bis 30. November 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ vom 29. Oktober 2015 bekannt.

10. Dezember 2015

Die Gemeindeschreiberin
Sig. Ch. Pulfer Brand
Christine Pulfer Brand

Publikationen (vom 30. November 2015)

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 10. Dezember 2015 im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 21. Januar 2016 wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten der Änderungen per 1. Januar 2017 publiziert.

21. Januar 2016

Die Gemeindeschreiberin
Sig. Ch. Pulfer Brand
Christine Pulfer Brand

Auflagezeugnis (vom 3. Juni 2019)

Die Gemeindeschreiberin hat die Änderungen des Reglements vom 3. Mai bis am 3. Juni 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ vom 2. Mai 2019 bekannt.

13. Juni 2019

Die Gemeindeschreiberin
Sig. Ch. Pulfer Brand
Christine Pulfer Brand

Publikationen (vom 3. Juni 2019)

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 13. Juni 2019 im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ publiziert. Es wurde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keine Beschwerde eingereicht. Am 25. Juli 2019 wurde im „der Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland“ das In-Kraft-Treten der Änderungen per 1. Januar 2020 publiziert.

25. Juli 2019

Die Gemeindeschreiberin
Sig. Ch. Pulfer Brand
Christine Pulfer Brand